

Allgemeine Geschäftsbedingungen Evobeam GmbH (Stand 08.01.2020)

I. Geltungsbereich

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für sämtliche Geschäftsvorgänge der Evobeam GmbH („EVOBEAM“) mit Sitz in Nieder-Olm (HRB 43424 in Mainz).
- Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Form auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall dem Kunden nicht übermittelt oder beigefügt werden.
- Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

- Jedwede allgemeinen abweichenden bzw. entgegenstehenden Bedingungen des Kunden werden nicht auf den Geschäftsvorgang angewendet und werden hiermit abgelehnt. Folglich gelten Abweichungen von diesen AGB nur, wenn sie von EVOBEAM schriftlich anerkannt worden sind. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis der gegensätzlichen Bedingungen des Kunden oder anderer Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, EVOBEAM seine Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt.

III. Zahlung

- Sofern zwischen dem Kunden und EVOBEAM keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Sämtliche Bankgebühren trägt der Kunde.
- Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Zahlung mit diesen Zahlungsmitteln gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem EVOBEAM über den gezahlten Betrag uneingeschränkt verfügen kann.
- Jede Aufrechnung des Kunden kann nur erfolgen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

IV. Versand und Gefahrübergang/Exportüberwachung

- EVOBEAM liefert "Ab Werk" (INCOTERMS 2020); Verpackung und Transport werden gesondert berechnet.
- Die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken obliegt dem Kunden.
- Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder EVOBEAM zusätzliche Verpflichtungen, wie z. B. Fracht- bzw. Transportkosten oder Anlieferung und Montage, übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunden zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- Wenn die Lieferung der Produkte die Erteilung einer Export- bzw. Importgenehmigung durch eine Regierung und/oder Regierungsbehörde entsprechend einem geltenden Gesetz bzw. Regelung erfordert bzw. anderweitig infolge eines Export- bzw. Importkontrollgesetzes bzw. -vorschrift beschränkt bzw. untersagt ist, kann EVOBEAM seine Verpflichtungen und die Rechte des Kunden im Hinblick auf eine solche Lieferung bis jeweils eine solche Genehmigung erteilt wird bzw. für die Dauer einer solchen Beschränkung und/oder Verbots aussetzen. EVOBEAM ist berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Kunden ergibt. Wenn darüber hinaus ein Endbenutzerzertifikat notwendig ist, informiert der Kunde EVOBEAM davon und legt EVOBEAM ein solches Dokument bei der ersten schriftlichen Aufforderung vor. Wenn eine Importgenehmigung erforderlich ist, informiert der Kunde EVOBEAM unverzüglich darüber und legt EVOBEAM ein solches Dokument vor, sobald es verfügbar ist. Mit der Annahme eines Angebots von EVOBEAM beim Geschäftsabschluss und/oder bei der Abnahme von EVOBEAM-Produkten verpflichtet sich der Kunde, beim Umgang mit Produkten und/oder der damit im Zusammenhang stehenden Dokumentation sämtliche Bestimmungen etwaig geltender Export bzw. Importkontrollgesetze einzuhalten.

V. Liefer-/Leistungszeit

- Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch EVOBEAM, jedoch nicht vor ggf. vollständiger technischer Klärung, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie erst nach Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung bei EVOBEAM. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Lieferplans setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten und Mitwirkungshandlungen des Kunden voraus. Anderenfalls verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Gleiches gilt für den Fall von nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen bzw. Erweiterungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfanges.
- Soweit eine Verzögerung der Liefer-/Leistungszeit auf unvorhergesehene, nicht von EVOBEAM zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, haftet EVOBEAM nicht für diese Verzögerung. Auch in diesem Fall verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Soweit derartige Umstände die Vertragserfüllung auf unabsehbare oder den Vertragszweck gefährdende Dauer erschweren und das Leistungshindernis von EVOBEAM nicht mit zumutbaren Aufwendungen behoben werden kann, ist EVOBEAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn - sofern nicht anders vereinbart - bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von EVOBEAM verlassen hat.
- Ruft der Kunde versandfertig gemeldete Produkte nicht sofort ab, werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe von € 30,00 pro Europaletten-Stellplatz und angefangenem Monat berechnet. EVOBEAM ist ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und dann ggf. die Differenz des mit dem Kunden vereinbarten Preises und dem Preis der Abgabe an einen Dritten vom Kunden einzufordern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- EVOBEAM behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit EVOBEAM vor.
- Produkte, für die sich EVOBEAM das Eigentumsrecht vorbehält, werden vom Kunden als Treuhänder von EVOBEAM verwaltet. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Produkten sorgfältig umzugehen und sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zumindest gegen Brand- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern sowie auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass diese Versicherung abgeschlossen wurde. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Versicherung sicherungshalber an EVOBEAM ab.
- Werden die Produkte mit Eigentumsvorbehalt untrennbar mit anderen Produkten verbunden oder vermischt, so erwirbt EVOBEAM Miteigentum an den neuen Produkten. Im Falle eines Verkaufs von Produkten von EVOBEAM zusammen mit anderen Produkten, sind die Ansprüche aus dem Verkauf der Produkte, für die sich EVOBEAM ein Eigentumsrecht vorbehält, auf den Rechnungswert der Produkte begrenzt. EVOBEAM nimmt hiermit die Übertragung dieser Ansprüche an.
- Der Kunde ist nur berechtigt, Produkte mit Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsgang zu verkaufen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Produkte auf andere Weise zu verfügen, insbesondere sie nicht zu verpfänden bzw. als Sicherheit zu verwenden. Bei Pfändung oder anderer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde über das Eigentum von EVOBEAM in Kenntnis zu setzen und die Pfändung EVOBEAM innerhalb von drei Geschäftstagen zu melden.
- Bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Kunden, ist EVOBEAM berechtigt, die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der gelieferten Produkte, für die EVOBEAM einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, zu untersagen und ihre Rücklieferung auf Kosten des Kunden zu fordern. Die Rücknahme der Produkte, für die ein Eigentumsvorbehalt besteht, stellt keine Stornierung oder Beendigung des Vertrages dar.
- EVOBEAM wird auf Anfrage des Kunden die Sicherheiten (Produkte und Forderungen), auf die EVOBEAM gemäß den obigen Bestimmungen ein Anrecht hat, nach eigenem Ermessen freigeben, wenn der Wert der Sicherheiten die besicherten Forderungen um mehr als 10% überschreitet. Für die Bewertung jeder Sicherheit ist der Marktwert entscheidend.

VII. Untersuchungsspflichten und Mängelanzeige

- Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung und die Produkte unmittelbar nach der Lieferung zu kontrollieren und dem Spediteur jeden Schaden sofort zu melden.
- Offensichtliche Mängel, einschließlich Transportschäden, sind EVOBEAM in Schriftform unverzüglich, jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen.
- Der Kunde verliert das Recht auf Mängelansprüche wenn er einen Mangel an einem Produkt gegenüber EVOBEAM nicht unter Angabe der Art des Mangels innerhalb von 10 Tagen rügt, nachdem der Kunde ihn festgestellt hat bzw. ihn hätte feststellen müssen.

VIII. Gewährleistung für neue EVOBEAM-Produkte

- Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit das gelieferte Produkt nur unwesentlich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht.
- Im Fall eines Qualitätsmangels steht dem Kunden vorrangig ein Anspruch auf Nacherfüllung durch EVOBEAM zu. Die Nacherfüllung besteht nach Wahl von EVOBEAM entweder in der Beseitigung des Mangels oder in einer Ersatzlieferung. Entscheidet sich EVOBEAM für eine Mängelbeseitigung, so muss der Kunde EVOBEAM die Vornahme etwaiger Reparaturarbeiten zum Zweck der Erfüllung der Gewährleistung ermöglichen und dazu den Technikern auf Anforderung den Zugang zum Produkt bzw. zum betroffenen Teil des Produktes ermöglichen oder es an EVOBEAM oder an eine von EVOBEAM zu bestimmende Werkstatt einsenden. Angemessene Kosten für den Transport des Produkts werden dem Kunden erstattet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist EVOBEAM von jeder Gewährleistung befreit. EVOBEAM ist verpflichtet, die zum Zweck der Nachbesserung angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sich die genannten Aufwendungen dadurch erhöhen, dass das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden transportiert wurde, soweit das Verbringen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte entspricht.
- Wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sich aus von EVOBEAM zu vertretenden Gründen verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Verweigert EVOBEAM unberechtigt die Vornahme der Nacherfüllung, ist der Kunde auf den Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verwiesen. Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht wie geschuldet erbrachter Leistung in Bezug auf einen Sachmangel kann der Kunde nur nachrangig, d. h., erst nach einem endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung oder nach einer Erklärung von EVOBEAM, dass eine Nacherfüllung nicht stattfinden soll, und nur unter den weiteren Voraussetzungen der Bestimmungen in Ziffer VIII. dieser AGB verlangen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate nach Lieferung.
- EVOBEAM haftet nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Montage- und/oder Aufstellvorschriften und/oder Gebrauchsanweisungen, aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung bzw. Verwendung der Produkte, aus fehlerhafter Montage, Aufstellung oder unzureichenden Wartung bzw. fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritten, aus natürlicher Abnutzung oder aus fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung durch den Kunden sowie aus im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes beruhenden Verschleiß von Bauteilen resultieren, ferner nicht für Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische, witterungs- und sonstige unvorhersehbare Einflüsse, sofern die Schäden jeweils nicht überwiegend auf ein Verschulden von EVOBEAM zurückzuführen sind.

IX. Gewährleistung für gebrauchte EVOBEAM-Produkte

EVOBEAM übernimmt keine Gewährleistung für Mängel an gebrauchten Liefergegenständen. Die Bestimmungen aus Ziffer X. dieser AGB bleiben unberührt.

X. Schadenersatzhaftung

- EVOBEAM haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder durch andere Personen verursacht wurden, die von EVOBEAM bei der Ausführung einer Aufgabe eingesetzt wurden und die Erfüllungsgehilfen von EVOBEAM sind. Zudem haftet EVOBEAM bei Übernahme einer Garantie, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei zwingendem Produkthaftungsrecht, das durch die Richtlinie des EU Rates 85/374/EEG vorgesehen wurde und das eine verschuldensunabhängige Haftung von EVOBEAM beinhaltet, wie das deutsche Produkthaftungsgesetz.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Hauptverpflichtungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglichen und auf die der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, haftet EVOBEAM dem Grunde nach, jedoch ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- Ansonsten werden Ansprüche auf Schadenersatz und Folgeschadenersatz (ungeachtet aus welchem Rechtsgrund, aber nicht beschränkt auf Haftung aus unerlaubter Handlung, eindeutiger Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsanbahnung) ausgeschlossen.
- Tritt ein Schaden ein bzw. ist ein Schaden bereits eingetreten, unternimmt der Kunde zur Begrenzung des Schadens und seinen Auswirkungen auf ein Minimum unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen bzw. veranlasst solche Anstrengungen.
- In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf Schadenersatz infolge eines Lieferverzuges auf maximal 5% des betreffenden Lieferwerts beschränkt.

XI. Urheberrecht

1. An sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie Kostenvorschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, behält sich EVOBEAM Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EVOBEAM zugänglich gemacht werden.
2. EVOBEAM wird auf eigene Kosten (i) einem Rechtsstreit beitreten, der von einem Dritten gegen den Kunden geführt wird, soweit dieser Rechtsstreit mit der Behauptung geführt wird, ein von EVOBEAM nach dem vorliegenden Vertrag geliefertes Produkt verletze ein Patent, Urheberrecht, Marke oder Geschäftsgeheimnis dieses Dritten, und (ii) den Kunden von rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen und Kosten freistellen, die unmittelbar aus einer solchen Verletzung resultieren.
3. EVOBEAM haftet nicht gemäß dem vorstehendem Absatz 2 gegenüber dem Kunden, wenn (a) EVOBEAM vom Kunden nicht (i) unverzüglich schriftlich von einem solchen Anspruch informiert wird, (ii) das alleinige Recht zur Überwachung und Leitung der Nachforschungen, Vorbereitung, Verteidigung und möglicherweise Vergleich des Anspruchs erhält, inklusive der Anwaltswahl, und (iii) uneingeschränkte Unterstützung und Zusammenarbeit bei Nachforschungen, der Vorbereitung, dem Vergleich und der Verteidigung erhält sowie (b) der Anspruch nach mehr als drei (3) Jahren nach der Lieferung des EVOBEAM Produkts erhoben wurde.
4. Wenn ein Anspruch gemäß Ziffer XI. 2. dieser AGB gegen ein Produkt anhängig ist, oder in Einschätzung von EVOBEAM anhängig werden könnte, hat EVOBEAM das Recht, aber nicht die Verpflichtung, in seinem alleinigen Ermessen (i) für den Kunden das Recht zu erwerben, das Produkt weiter zu nutzen und zu verkaufen, (ii) ein Ersatzprodukt bereitzustellen, oder (iii) das Produkt so abzuändern, dass das veränderte Produkt keine Rechte Dritter verletzt oder (iv) das Geschäft im Hinblick auf ein solches Produkt zu kündigen.
5. Unter der Maßgabe der Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß Ziffer X. dieser AGB stellen die vorgenannten Absätze die einzige Haftung und Verpflichtungen von EVOBEAM gegenüber dem Kunden und die einzigen Rechte des Kunden im Hinblick auf tatsächliche bzw. behauptete Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten bzw. anderen Eigentumsrechten aller Art dar.

XII. Geltende nationale und/oder internationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen

1. Der Kunde muss alle geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Medizingeräte einhalten, einschließlich, ohne sich jedoch darauf zu beschränken, der Medizingeräte-Richtlinie und ihren Leitlinien der Europäischen Kommission (MEDDEV).
2. Unbeschadet sämtlicher anderen Bestimmungen der MEDDEV ist der Kunde verpflichtet, EVOBEAM unverzüglich über ein Vorkommnis mit einem Produkt oder Anzeichen, dass ein Produkt nicht sicher ist, zu informieren.
3. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall eines Rückrufes jederzeit eine Rückverfolgung des Produkts zu gewährleisten.
4. Die Installation und der Aufbau von fest eingebauten Produkten sowie die Wartungs- und Garantieleistungen sowie die Übergabe/Einweisung für den Gebrauch sind durch einen Serviceingenieur von EVOBEAM bzw. einen ausgebildeten und zertifizierten EVOBEAM-Partner durchzuführen.
5. Der Kunde darf keine Verweise auf EVOBEAM als Hersteller des Produktes, andere Hinweise und Gebrauchsanweisungen oder die Seriennummern entfernen und die Produkte ohne solche Hinweise und Gebrauchsanweisungen nicht vertreiben.

XIII. Software

1. Soweit im Lieferumfang eines Produktes Software enthalten ist, wird dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung eingeräumt, die Software ausschließlich zur Verwendung auf dem Produkt zu nutzen. Eine weitergehende Verwendung ist dem Kunden untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen. Eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode ist ohne schriftliche Einwilligung von EVOBEAM nicht zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellerangaben der Software nicht zu entfernen oder zu verändern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für seine Zwecke oder Zwecke anderer zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden oder andere Personen, deren er sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software bedient.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an der Software einzuräumen.
5. EVOBEAM ist berechtigt, dem Kunden die künftige Nutzung der Software zu untersagen, wenn er trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung eine Verletzung der Rechte von EVOBEAM an der Software nicht unterlässt, es sei denn, die Verletzung erfolgt aus Gründen, die weder der Kunde noch seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

XIV. Lohnveredelung (ergänzende Bedingungen)

1. Sofern der Auftrag des Kunden Lohnveredelung zum Gegenstand hat, sind EVOBEAM vom Kunden in dem Auftrag sämtliche für die Lohnveredelung erheblichen und notwendig erscheinenden Angaben und Spezifikationen zu den von ihm zur Verfügung zu stellenden und zu verarbeiteten Gegenständen, wie Artikelbezeichnung, Abmessungen, Material, Vorbehandlungen, internationale Normen und Wert der Beistellgegenstände sowie Angaben zu Behandlungsvorschriften und Anforderungen an deren Lagerung mitzuteilen. EVOBEAM ist berechtigt, vom Kunden über jede für die Lohnfertigung notwendig erscheinenden ergänzenden Auskünfte einzuholen.
2. Die vom Kunden für die Lohnveredelung anzuliefernden Gegenstände müssen in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, den im Auftrag enthaltenen Angaben entsprechen und sich in einem für die Lohnveredelung zulässigen und geeigneten Zustand befinden. EVOBEAM ist berechtigt, angelieferte Gegenstände, die diesen Anforderungen nicht genügen, auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden.
3. Die vom Kunden für die Lohnveredelung angelieferten Gegenstände unterliegen einer Eingangsprüfung durch EVOBEAM, die sich auf eine grobe visuelle Überprüfung der Gegenstände auf äußerliche Unversehrtheit, Identität und Quantität beschränkt. Festgestellte Mängel werden dem Kunden von EVOBEAM unverzüglich angezeigt.
4. Für Verluste, Verzögerungen, Verwechslungen etc., die infolge ungenauer oder unrichtiger Angaben und Kennzeichnung der Gegenstände entstehen, haftet EVOBEAM nicht.
5. Die Gegenstände werden während des Aufenthalts bei EVOBEAM pfleglich aufbewahrt und mit der Sorgfalt behandelt, welche EVOBEAM in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. EVOBEAM haftet jedoch nicht für Schäden, die sich trotz Anwendung dieser Sorgfalt aus der Lagerung der Gegenstände ergeben können. Für Schäden leistet EVOBEAM nur Schadensersatz, soweit EVOBEAM hierzu nach Ziffer X. dieser AGB verpflichtet ist. Eine weitergehende Haftung von EVOBEAM ist ausgeschlossen. Zum Abschluss einer Versicherung ist EVOBEAM nur nach gesonderter Vereinbarung verpflichtet.
6. Eine Haftung von EVOBEAM für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Lohnveredelung oder mit dem Gebrauch der Gegenstände nach Lohnveredelung mit anderen Gegenständen stehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung von Schutzrechten war für EVOBEAM aufgrund der vom Kunden bei Auftrag bzw. bei Vertragsschluss erteilten Informationen erkennbar oder hätte von EVOBEAM zwingend erkannt werden können.
7. Der Kunde ist verpflichtet, EVOBEAM von etwaig geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und EVOBEAM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.
8. Für den Fall, dass EVOBEAM von Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, EVOBEAM von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Kunden angelieferten Gegenstandes verursacht worden ist. In diesen Fällen übernimmt der Kunde alle EVOBEAM in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Kunden ein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Soweit der Kunde eine Produkthaftpflichtversicherung unterhält, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Versicherung auch auf die Lohnveredelung erstreckt und EVOBEAM insoweit kostenfrei mitversichert ist.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Kunden ist der Sitz von EVOBEAM.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen EVOBEAM und dem Kunden ist der Sitz von EVOBEAM. EVOBEAM behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

XVI. Geltendes Recht

Für diese AGB und alle Anpassungen, Zusatzbestimmungen bzw. Verzicht oder Einverständnisse dazu, sowie alle daraus entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).